



Bericht

der Landesregierung

**Abschluss der Privatisierung der HSH Nordbank – Verkauf der Beteiligungen
des Landes an der HSH Nordbank AG**

Federführend: Finanzministerium

A. Berichtsauftrag in Drucksache

Entfällt

B. Bericht der Landesregierung

I. Vorbemerkung

Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg waren nach einer Entscheidung der Europäischen Kommission im Beihilfeverfahren zur HSH Nordbank AG („HSH Nordbank“) vom 2. Mai 2016 verpflichtet, die HSH Nordbank bis zum 28. Februar 2018 in einem offenen, transparenten, wettbewerblichen und diskriminierungsfreien Verfahren zu privatisieren. Wäre dies nicht gelungen, hätte die Bank geordnet abgewickelt werden und aus dem Markt ausscheiden müssen.

Nach Abschluss erfolgreicher Verkaufsverhandlungen stimmten das Kabinett des Landes Schleswig-Holstein sowie der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg der Unterzeichnung eines Anteilskaufvertrags am 28. Februar 2018 („Signing“) zu.

Zur Entscheidung des Landtags über die Zustimmung zur vertraglichen Ausgestaltung des Anteilskaufvertrags (26. April 2018) hat das Finanzministerium bereits über das Veräußerungsverfahren, über die Inhalte des Anteilskaufvertrags und über Auswirkungen auf das Land Schleswig-Holstein berichtet (Bericht der Landesregierung, Verkauf der Beteiligungen des Landes an der HSH Nordbank AG, Landtagsdrucksache [19/634](#)).

Der nachfolgende Bericht knüpft an den oben genannten Bericht an. Er dient der Information über die Umsetzung des am 28. Februar 2018 unterzeichneten Anteilskaufvertrags bis zu dessen Vollzug („Closing“) am 28. November 2018 sowie die nachfolgenden Schritte.

II. Im Einzelnen

Inhalt

EU-Beihilfeverfahren	4
Veräußerungsverfahren vom „Signing“ zum „Closing“	4
Wesentliche Vereinbarungen zum Signing	5
Anteilskaufvertrag.....	5
Portfolioübertragung.....	5
„Sunrise“-Garantie	5
Erfüllung der Vollzugsbedingungen	6
Übersicht der Beschlüsse.....	6
Freigabe durch die Kartellbehörden	7
Zustimmungen der Länderparlamente.....	7
Verlängerung der Mitgliedschaft im Sicherungssystem des deutschen Sparkassen- und Giroverbands („DSGV“).....	7
Schriftliche Bestätigung der hsh finanzfonds AöR über die Auslastung der „Sunrise“-Zweitverlustgarantie.....	8
Inhaberkontrollverfahren der Aufsichtsbehörden und Change of Control.....	9
Finale Genehmigung der Europäischen Kommission.....	9
Closing (Vollzug der Verträge).....	10
Closing-Handlungen	10
Zahlungsströme zum Closing.....	11
Vereinnahmung des Kaufpreises	11
Aufhebung der „Sunrise“-Zweitverlustgarantie	11
Besetzung der Gremien der neuen Bank	12
Verbleib von Lasten und Risiken bei den Ländern	12
Gewährträgerhaftung	12
Schuldenübernahme aus der hsh finanzfonds AöR in den Landeshaushalt.....	14
Weiterbestand der hsh finanzfonds AöR.....	14
Weiterbestand der HSH Beteiligungs Management GmbH.....	15
hsh portfoliomanagement AöR.....	15
Transparenz – Information an Parlament und Öffentlichkeit.....	16
Landtagsbericht.....	16
Öffentliche und vertrauliche Umdrucke.....	16
Unterlagen im vertraulichen Einsichtsverfahren	18
Informationen auf der Homepage des Finanzministeriums	18
Zusammenfassung und Ausblick.....	18
Anhang – Glossar.....	20

EU-Beihilfeverfahren

Im Zuge der Krise der Finanzmärkte und der Schifffahrtsmärkte hatten die damaligen Landesregierungen von Schleswig-Holstein und Hamburg im Jahr 2009 entschieden, die HSH Nordbank mit einer Eigenkapitalaufstockung von drei Mrd. Euro und einer Risikoabschirmung in Form einer Zweitverlustgarantie (sog. „Sunrise“-Garantie) von zehn Mrd. Euro zu stabilisieren. Diese Maßnahmen wurden im September 2011 von der Europäischen Kommission als Beihilfen genehmigt. Im Frühjahr 2011 reduzierte die HSH Nordbank mit Zustimmung des Garantiegebers die „Sunrise“-Garantie der Länder von zehn auf sieben Mrd. Euro, um die hohen Gebühreneinzahlungen der Bank für die Garantie zu senken. Die erforderliche Wiedererhöhung der „Sunrise“-Garantie erforderte ein neues, weiteres Beihilfeverfahren. Mit ihrer Entscheidung vom Mai 2016 gab die EU-Kommission den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg auf, die HSH Nordbank bis zum 28.02.2018 in einem offenen, diskriminierungsfreien, wettbewerblichen und transparenten Verkaufsverfahren zu einem positiven Verkaufspreis zu veräußern. Sollte dies nicht gelingen, müsse die Bank „das Neugeschäft einstellen und die Vermögenswerte mit dem Ziel der Abwicklung verwalten“.¹ Nach einer umfangreichen Abwägung der Risiken und der möglichen wirtschaftlichen Folgen entschieden die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg, die erforderlichen Schritte für eine Privatisierung der HSH Nordbank einzuleiten.

Detailliertere Informationen zum EU-Beihilfeverfahren, zu den einzelnen Entscheidungen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg und zum Beginn des Privatisierungsverfahrens der HSH Nordbank bis zum „Signing“ stehen im Bericht der Landesregierung, Verkauf der Beteiligungen des Landes an der HSH Nordbank AG, [Landtagsdrucksache 19/ 634](#), zur Verfügung.

Veräußerungsverfahren vom „Signing“ zum „Closing“

Mit der Verkaufsanzeige vom 23. Januar 2017 haben die Länder ein Verkaufsverfahren eingeleitet, das zum 28. Februar 2018 mit der Unterzeichnung eines Anteilskaufvertrages („Signing“) abgeschlossen werden konnte.²

¹ Vgl. Beschluss der Kommission vom 2.5.2016 über die staatliche Beihilfe und Maßnahmen SA.29338 (2013/C-30) und SA.44910 (2016/N) zugunsten der HSH Nordbank AG (Link: http://ec.europa.eu/competition/state_aid/cases/263528/263528_1772460_77_2.pdf)

² Als Verkäuferin tritt die Holdinggesellschaft der HSH Nordbank AG auf, die HSH Beteiligungs Management GmbH (HoldCo). Sie wurde 2016 gegründet und bündelt die direkten und die mittelbaren Anteile des Landes Schleswig-Holstein, der Freien und Hansestadt Hamburg und des Sparkassen- und Giroverbands für Schleswig-Holstein.

Die Unterzeichnung des Kaufvertrags markierte einen weiteren Schritt, um die Privatisierung zu realisieren und so eine Abwicklung der Bank mit weiteren negativen Auswirkungen für die schleswig-holsteinischen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler zu vermeiden.

Beim Verkauf großer Unternehmen, wie auch der HSH Nordbank, fällt der Tag des Vertragsschlusses meist nicht mit dem Tag des tatsächlichen Übergangs der Anteile zusammen, sondern der Vertragsschluss markiert einen Zwischenstand, der den Beteiligten weitere Vollzugsbedingungen aufgibt. Erst wenn diese entsprechend der Vertragsvereinbarungen erledigt sind, erfolgt der tatsächliche Übergang des Eigentums bzw. der abschließende Vollzug des Kaufvertrags. Die Übergangszeit zwischen dem „Signing“, also dem Vertragsschluss und dem „Closing“, also dem Vollzug des Vertrags und Übergang des Eigentums, kann mehrere Wochen oder Monate umfassen. Ein „Closing“ bezeichnet somit den Vollzug des unterzeichneten Kaufvertrags nach Erfüllung zuvor bestimmter Vollzugsbedingungen.

Wesentliche Vereinbarungen zum Signing

Anteilskaufvertrag

Der Anteilskaufvertrag zur Übertragung der durch die Länder mittelbar gehaltenen Anteile an der HSH Nordbank enthielt u.a. entsprechende Vollzugsbedingungen, eine Kaufpreisregelung, eine Regelung zu Haftungsansprüchen und eine Vereinbarung zum Umgang mit gewährträgerbehafteten Verbindlichkeiten der HSH Nordbank.

Portfolioübertragung

Daneben nahm der Anteilskaufvertrag Bezug auf einen außerhalb der Länder-Sphäre zwischen der HSH Nordbank und einer von Teilen der Erwerber errichteten Zweckgesellschaft vereinbarten Portfolioübertragungsvertrag. Dieser diente der Übertragung eines Portfolios notleidender Kredite von der HSH auf die Zweckgesellschaft zu einem gutachterlich ermittelten (Markt)-Wert. Die Zweckgesellschaft ist von der HSH Nordbank rechtlich und wirtschaftlich vollständig unabhängig und liegt in der Sphäre der Erwerber. Der Vollzug des Portfolioübertragungsvertrags war unter anderem an den Vollzug des Anteilskaufvertrages geknüpft und fand am 29. November 2018 statt.

„Sunrise“-Garantie

Ein komplementäres Element zum Anteilskaufvertrag war eine Regelung zur vorzeitigen Beendigung der „Sunrise“-Garantie („Aufhebungsvereinbarung“) unmittelbar nach dem Vollzug des Portfolioübertragungsvertrags.

Erfüllung der Vollzugsbedingungen

Der Anteilskaufvertrag enthielt Vollzugsbedingungen („Closing-Bedingungen“). Die Erfüllung dieser Closing-Bedingungen war Voraussetzung für den Vollzug des Vertrages und den damit verbundenen Übergang des Eigentums an der HSH Nordbank auf die Erwerber. Zu den wesentlichen Closing-Bedingungen zählten

- die Zustimmungen der Länderparlamente (Schleswig-Holsteinischer Landtag und Hamburgische Bürgerschaft);
- die Freigabe durch die Kartellbehörden im Rahmen der Fusionskontrolle
- eine schriftliche Bestätigung der hsh finanzfonds AöR, dass die Auslastung der „Sunrise“-Garantie mindestens 9 Mrd. Euro beträgt;
- eine erfolgreiche Verlängerung der Mitgliedschaft der künftigen Bank im Sicherungssystem des deutschen Sparkassen- und Giroverbands („DSGV“);
- die Freigabe der Bankenaufsicht (EZB, BaFin, CSSF) im Rahmen der sog. Inhaberkontrollverfahren;
- sowie die abschließende beihilferechtliche Genehmigung durch die Europäische Kommission.

Übersicht der Beschlüsse

Kartellbehörden

- | | |
|--|------------|
| - Zustimmung des Bundeskartellamtes | 17.04.2018 |
| - Zustimmung der Österreichischen Wettbewerbsbehörde | 25.04.2018 |

Länder

- | | |
|--|------------|
| - Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtags | 26.04.2018 |
| - Zustimmung der Hamburgischen Bürgerschaft | 13.06.2018 |

hsh finanzfonds AöR

- | | |
|---|------------|
| - Schriftliche Bestätigung des Mindest- „Sunrise“-Garantie-
Abrechnungsbetrages von 9 Mrd. EUR der FinFo | 13.11.2018 |
|---|------------|

Einlagensicherung

- | | |
|--|------------|
| - Schriftliche Bestätigung des DSGV bezüglich der
Verlängerung der Mitgliedschaft der HSH Nordbank
in der Institutssicherung der Sparkassen Finanzgruppe | 15.11.2018 |
|--|------------|

Aufsicht (Inhaberkontrollverfahren)

- | | |
|---|------------|
| - Nicht-Untersagung der EZB im Hinblick auf den
beabsichtigten Erwerb der Beteiligung
an der HSH Nordbank | 21.11.2018 |
| - Nicht-Untersagung der EZB im Hinblick auf den
beabsichtigten Erwerb der Beteiligung an der
HSH Nordbank Securities S.A. | 21.11.2018 |

- Nicht-Untersagung der BaFin im Hinblick auf den beabsichtigten Erwerb der Beteiligung an der GmbH Altstadt Grundstücksgesellschaft 20.11.2018

EU-KOM

- Zustimmung der Europäischen Kommission (nach Abschluss der Lebensfähigkeitsprüfung) 26.11.2018

Freigabe durch die Kartellbehörden

Das Bundeskartellamt erteilte am 17. April 2018 seine kartellrechtliche Freigabe. Die österreichische Wettbewerbsbehörde erteilte am 25. April 2018 ihre Freigabe.

Weitere Freigaben durch Kartellbehörden waren nicht erforderlich.

Zustimmungen der Länderparlamente

Der Schleswig-Holsteinische Landtag stimmte am 26. April 2018 der Ausgestaltung des Anteilskaufvertrags zu. Zuvor hatte der Finanzausschuss die Zustimmung empfohlen (Landtagsdrucksache 19/661). Die Landesregierung hat gegenüber Ausschuss und Parlament dargelegt, dass der Verkauf die für das Land beste Option sei, um mit den Altlasten der Vergangenheit so vermögensschonend wie möglich umzugehen. Ein weiterer wesentlicher Aspekt war, dass der Fortbestand der Bank die Risiken aus der Gewährträgerhaftung für die Länder reduziert. Der Beschluss des Schleswig-Holsteinischen Landtags erfolgte mit den Stimmen aller Abgeordneten.³

Die Hamburgische Bürgerschaft hat am 13. Juni 2018 ihre Zustimmung erteilt.

Verlängerung der Mitgliedschaft im Sicherungssystem des deutschen Sparkassen- und Giroverbands („DSGV“)

Mit dem Verkauf der HSH an private Investoren wird erstmals ein Institut aus dem öffentlichen Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe ausscheiden und in das Einlagensicherungssystem der privaten Banken eintreten. Zur zukünftigen Sicherung von Kundeneinlagen (über die gesetzliche Einlagensicherung hinaus) mussten besondere Regelungen für einen reibungslosen Übergang vom öffentlichen Sicherungssystem des DSGV in das private Sicherungssystem des BdB geschaffen werden. Das öffentliche und das private Sicherungssystem sichern grundsätzlich unterschiedliche Aspekte ab, darüber hinaus passen die in den Regularien vorgesehenen Fristen nicht zueinander: Die Rahmensatzung des DSGV sah bislang zwei Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft eines Instituts auch sein Ausscheiden aus der

³ Siehe Plenarprotokoll vom 26. April 2018

http://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/infothek/wahl19/plenum/plenprot/2018/19-029_04-18.pdf

öffentlichen Institutssicherung vor. Demgegenüber gewährt das private Einlagensicherungssystem des BdB einem Neumitglied grundsätzlich erst nach drei vollen Kalenderjahren ein erhöhtes Schutzniveau („Vollmitgliedschaft“). Im Anteilskaufvertrag wurde als Vollzugsbedingung eine Verlängerung der Mitgliedschaft im DSGV um ein drittes Jahr vereinbart.

Der DSGV ermöglichte der HSH Nordbank durch einen Beschluss seiner Mitgliederversammlung vom 24. September 2018 grundsätzlich den Verbleib im Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe bis zum 31. Dezember 2021. Die Entscheidung des DSGV über die tatsächliche Verlängerung der Mitgliedschaft war jedoch an eine in Aussicht gestellte Aufnahme der HSH Nordbank in den freiwilligen Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes der deutschen Banken (BdB) geknüpft. Im Oktober 2018 hat der BdB eine entsprechende Zustimmung signalisiert; die Entscheidung darüber traf sein Vorstand am 5. November 2018. Damit war die Voraussetzung gegeben, dass der DSGV der Verlängerung der Mitgliedschaft der künftigen Bank im Sicherungssystem bis Ende 2021 zustimmen konnte. Diese Closing-Bedingung wurde am 15. November 2018 erfüllt.

Schriftliche Bestätigung der hsh finanzfonds AöR über die Auslastung der „Sunrise“-Zweitverlustgarantie

Das Vertragspaket zur Privatisierung der HSH Nordbank beinhaltete eine Aufhebungsvereinbarung, geschlossen zwischen der HSH Nordbank, der HSH Beteiligungs Management GmbH und der hsh finanzfonds AöR zur Auflösung der 2009 von den Ländern gegebenen „Sunrise“-Garantie. Dazu ermittelte die hsh finanzfonds AöR mit gutachterlicher Unterstützung die Verluste, mit deren Ausgleich bei Fortlauf der Garantie zu rechnen gewesen wäre. Es galt sicherzustellen, dass den Ländern aus einer Auflösung der Garantie gegenüber ihrer Weiterführung kein zusätzlicher Nachteil entsteht, da dies zum einen nicht im Interesse der Länder läge, zum anderen nicht mit europäischem Beihilferecht vereinbar gewesen wäre.

Zum Zwecke der Berechnung der zu erwartenden Verluste wurden in der Aufhebungsvereinbarung sämtliche Referenzengagements, die zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung noch nicht durch Abrechnung oder Verlustzuweisung einer Garantieinanspruchnahme zugeführt waren, sechs Kategorien zugewiesen und entsprechend der in der Vereinbarung definierten Prüfprozesse behandelt. Diese umfassten modellbasierte Verlustermittlungsmethoden durch externe Gutachter sowie die Garantieprüfung durch die hsh finanzfonds AöR.

Auf der Grundlage der Prüfungen stellte die hsh finanzfonds AöR fest, dass die „Sunrise“-Garantie voll in Anspruch genommen würde und somit ihre Beendigung die vollständige Auszahlung der noch nicht gezogenen Summe auslöst („Ausgleichszahlung“). Das Ergebnis dieser Prüfung legte die hsh finanzfonds AöR am 13. November 2018 vor. Damit wurde sichergestellt, dass den Ländern aus der Auflösung der Garantie kein zusätzlicher Schaden entsteht.

Die Auflösungsvereinbarung wurde erst nach Vollzug des Anteilskaufvertrags sowie dem anschließenden Vollzug des Portfolioübertragungsvertrags vollzogen.

Inhaberkontrollverfahren der Aufsichtsbehörden und Change of Control

Als so genannte systemrelevante Bank unterliegt die HSH Nordbank der Aufsicht der Europäischen Zentralbank (EZB), daher war diese im erforderlichen Inhaberkontrollverfahren federführend. Erforderlich waren im Fall der HSH Nordbank Prüfungen durch die EZB, die BaFin sowie durch die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Das Inhaberkontrollverfahren ist im Allgemeinen für den Erwerb einer bedeutenden Beteiligung an einem Institut in Deutschland erforderlich. Als bedeutend gilt, wenn ein Erwerber über 10% des Kapitals oder der Stimmrechte erwirbt oder wenn er seine bedeutende Beteiligung über bestimmte Schwellenwerte hinaus erhöht. Das Vorhaben ist der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und der Deutschen Bundesbank schriftlich anzuzeigen. Es folgt eine intensive Überprüfung, die insbesondere die Zuverlässigkeit der Erwerber, die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der künftigen Geschäftsleitung, die finanzielle Solidität der Erwerber, die Einhaltung künftiger Aufsichtsanforderungen und einen möglichen Zusammenhang mit Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfasst.

Alle Aufsichtsbehörden haben bis Anfang November 2018 die Vollständigkeit der Unterlagen der Erwerber bestätigt und eine Nichtbeanstandungserklärung in Bezug auf den beabsichtigten Erwerb der Aktien an der HSH sowie den mittelbaren Erwerb der HSH Nordbank Securities S.A und der GmbH Altstadt Grundstücksgesellschaft abgegeben und damit schriftlich mitgeteilt, dass sie den Erwerb durch die Erwerber nicht untersagen. Die Erwerber haben daneben die Änderung der Beteiligungsverhältnisse („Change of Control“) bekannt gegeben; dies ermöglicht bestimmten Kreditgebern oder Gläubigern einen Genehmigungsvorbehalt oder ein Kündigungsrecht z.B. von Anleihen.

Finale Genehmigung der Europäischen Kommission

Die Europäische Kommission hat der Bundesrepublik und Ländern mit Beschluss vom 26. November 2018 mitgeteilt, dass der Verkauf der Anteile der Länder an der HSH Nordbank genehmigt wurde.

Die Entscheidung beinhaltet die Dokumentation, inwiefern die Anforderungen der Europäischen Kommission aus ihrem Beihilfebeschluss vom 2. Mai 2016 erfüllt wurden. Die Kommission hatte den Ländern aufgegeben, die Bank „mittels eines offenen, diskriminierungsfreien, wettbewerblichen und transparenten Ausschreibungsverfahrens bis spätestens zum 28. Februar 2018 zu veräußern. (...) Wird das Veräußerungsverfahren mit dem Ergebnis eines beihilfefreien positiven Angebotspreises (unter Beibehaltung der Garantie) erfolgreich abgeschlossen, so wird der beabsichtigte Erwerb bei der Kommission zum Zweck der Rentabilitätsprüfung der neuen Unter-

nehmensstruktur angemeldet. Vor einer Genehmigungsentscheidung der Kommission wird der Erwerb nicht vollzogen.“

Die Europäische Kommission bestätigt mit ihrem Beschluss, dass der Verkauf den Anforderungen des Kommissionsbeschlusses von 2016 entspricht. Sie stellte fest, dass die Käufer keine Beihilfe erhalten, da im Rahmen eines offenen und transparenten Verfahrens das höchste und glaubwürdigste Angebot den Zuschlag erhalten hat und der Verkaufspreis positiv ist. Auch äußerte sich die Kommission zur Lebensfähigkeit der neuen Bank, deren Geschäftsplan deutlich höhere Gewinne vorsehe, die sich aus einer besseren Aktiva-Qualität in Verbindung mit Effizienzsteigerungen und besserer Kostenkontrolle ergeben sollen. Die HSH werde auf diese Weise zu einem zahlungsfähigen Marktteilnehmer mit tragfähigem Geschäftsmodell. Insbesondere durch die erfolgreiche Privatisierung könne die HSH Nordbank ihr Kerngeschäft auf dem Markt als umstrukturiertes und rentables Unternehmen fortführen, ohne auf weitere staatliche Unterstützung angewiesen zu sein.

Mit der Genehmigungsentscheidung der Europäischen Kommission und somit der Erfüllung aller Vollzugsbedingungen konnte der Anteilskaufvertrag vom 28. Februar 2018 vollzogen werden.

Closing (Vollzug der Verträge)

Closing-Handlungen

Der Vollzug des Anteilskaufvertrages, das „Closing“, fand am 28. November 2018 in Hamburg statt. Zu diesem Zweck haben die HSH Beteiligungs Management GmbH und die Erwerber Zug um Zug u.a. die folgenden Handlungen („Closing-Handlungen“) vorgenommen:

- Die Erwerber haben den Kaufpreis an die HSH Beteiligungs Management GmbH gezahlt.
- Die HSH Beteiligungs Management GmbH und die Erwerber haben einen Aktienabtretungsvertrag abgeschlossen, um so die Aktien an der HSH Nordbank dinglich auf die Erwerber zu übertragen.
- Die HSH Beteiligungs Management GmbH hat den Erwerbern Abschriften der Schreiben vorgelegt, durch die die Vertreter der bisherigen Anteilseigner im Aufsichtsrat der HSH Nordbank ihre Ämter mit Wirkung zum Closing niederlegten.

Zum Zwecke der formellen Einigung hinsichtlich des konkreten Datums des Closings, zur Dokumentation der im Vorfeld des Closings vertragsgemäß abgegebenen Erklärungen sowie der am Closing vorgenommenen Closing-Handlungen, haben die HSH Beteiligungs Management GmbH und die Erwerber am Closing-Tag eine sog. „Closing-Vereinbarung“ unterzeichnet, um den Vollzug des Anteilsvertrages abschließend zu dokumentieren.

Zahlungsströme zum Closing

Im Rahmen des Vollzugs des Anteilskaufvertrags wurden im Wesentlichen der Anteilskaufpreis durch die Erwerber sowie die Ausgleichszahlung durch die FinFo zur Auflösung der „Sunrise“-Garantie getätigt.

Vereinnahmung des Kaufpreises

Im Anteilskaufvertrag wurde die Anpassung des Basiskaufpreises (1.000.246.000 Euro) durch den sogenannten „Sunrise-Garantie-Anpassungsbetrag“ vereinbart. Dieser errechnete sich aus der Vollaustung der „Sunrise“-Garantie („Maximalbetrag“) und der von der FinFo festgestellten entsprechenden Auslastung. Aufgrund des von der FinFo festgestellten Maximalbetrags der „Sunrise“-Garantie beträgt der „Sunrise“-Garantie-Anpassungsbetrag 0,00 Euro. Der Gesamtkaufpreis für die Länderanteile an der HSH Nordbank entsprach somit dem Basiskaufpreis von rd. 1 Mrd. Euro. Nach Aufrechnung der anteilig von der HSH Beteiligungs Management GmbH zu zahlenden Prämie für die von den Erwerbern abgeschlossene „Warranties & Indemnities“ Versicherung in Höhe von 3,25 Mio. Euro, zahlten die Erwerber zum Closing an die HSH Beteiligungs Management GmbH einen Betrag von 996.996.000 Euro.

Die Holding stellt der FinFo vorerst den Verkaufserlös in Form eines Gesellschafterdarlehens zu marktüblichen Konditionen zur Verfügung.

Aufhebung der „Sunrise“-Zweitverlustgarantie

Nach dem Kauf der Aktien der HSH Nordbank durch die neuen Eigentümer (28. November 2018) und der Herauslösung des Portfolios notleidender Kredite (29. November 2018) waren die Voraussetzungen für eine beihilfekonforme Aufhebung der „Sunrise“-Garantie hergestellt. Somit konnte die Vollabrechnung der „Sunrise“-Garantie erfolgen und die Ausgleichszahlung getätigt werden. Bereits zuvor hatte die hsh finanzfonds AöR umfangreiche Prüfungen vorgenommen und bestätigt, dass – inklusive der Verluste aus dem herausgelösten Kreditportfolio – eine abrechnungsfähige Garantiesumme von 10 Mrd. Euro erreicht würde. Mit den insgesamt 5,7 Mrd. Euro wurde die verbliebene „Sunrise“-Garantie am 30. November 2018 abgelöst.

Für den Ausfall von Prämienzahlungen und den Ausgleich ökonomischer Nachteile einer früheren Refinanzierung musste die Bank entsprechend der Aufhebungsvereinbarung eine Kompensationszahlung an die FinFo entrichten, um EU-beihilfekonform zu handeln. Der Betrag von 100 Mio. Euro verbleibt zunächst in der hsh finanzfonds AöR und wird zur Deckung ihrer laufenden Kosten, wie Refinanzierungskosten, Beratungskosten und Verwaltungskosten genutzt (siehe nachfolgende Abbildung).

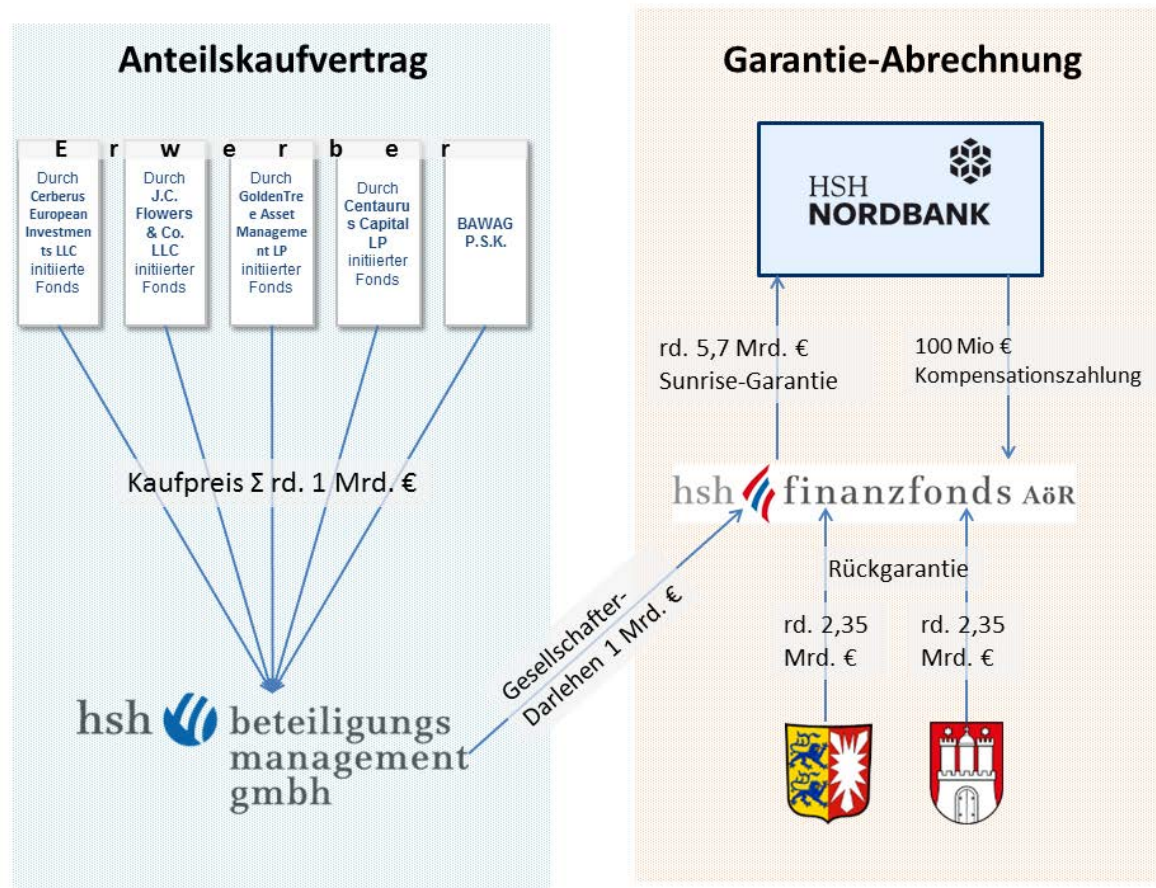


Abbildung | Vereinfachte Zahlungsströme zum Closing 28.-30. November 2018
 linke Seite: Kauf der Länderanteile durch Erwerber
 rechte Seite: Aufhebung der "Sunrise"-Garantie

Besetzung der Gremien der neuen Bank

Zum Closing des Anteilskaufvertrages hatten alle Vertreter der bisherigen Anteilseigner im Aufsichtsrat der HSH Nordbank ihre Ämter niedergelegt. Die Erwerber haben nach dem Closing neue Mitglieder benannt, die mit Beschluss der Hauptversammlung der Bank vom 28. November 2018 als neue Mitglieder des Aufsichtsrates bestellt wurden.

Verbleib von Lasten und Risiken bei den Ländern

Gewährträgerhaftung

Aus bis zur Jahresmitte 2005 eingegangenen Verpflichtungen der ehemaligen Landesbank Schleswig-Holstein Girozentrale haftet das Land Schleswig-Holstein anteilig als einer der Gewährträger gesamtschuldnerisch für gewährträgerbehaftete Verbind-

lichkeiten der HSH Nordbank AG. Diese gewährträgerbehafteten Wertpapieremissionen belaufen sich aktuell noch auf rund 1,8 Milliarden Euro⁴. Gemäß der zwischen den Gewährträgern getroffenen Grundsatzvereinbarung vom 24./25. März 2003 haftet das Land Schleswig-Holstein im Innenverhältnis mit 19,55 Prozent, also per Ende September 2018 mit rund 360 Millionen Euro.⁵

Die Reduzierung der Gewährträgerhaftung in den vergangenen Jahren senkte das Risiko für den Landeshaushalt signifikant. Noch im Jahr 2005 betrug die Gewährträgerhaftung für Verbindlichkeiten rd. 165 Mrd. Euro.

<u>Jahr</u>	<u>Ereignis</u>	<u>Höhe der Gewähr- trägerhaftung</u>	<u>Anteil Schleswig- Holstein</u>
2005	Ende GTH	rd. 165,0 Mrd. Euro	rd. 32,3 Mrd. Euro
2009	Rettungspaket 1	rd. 64,8 Mrd. Euro	rd. 12,7 Mrd. Euro
2014	Stresstest	rd. 20,8 Mrd. Euro	rd. 4,1 Mrd. Euro
Ende Sep. 2015	Rettungspaket 2	rd. 12,4 Mrd. Euro	rd. 2,4 Mrd. Euro
2017	mit Jahresabschluss bilanzierter Betrag	rd. 1,8 Mrd. Euro	rd. 360 Mio. Euro
Ende 2018 ⁶	Prognose	rd. 1,8 Mrd. Euro	rd. 360 Mio. Euro

Der weitere Ablauf der verbleibenden Gewährträgerhaftung erfolgt kontinuierlich bis ins Jahr 2041.

Hinzu kommt Gewährträgerhaftung für in früherer Zeit eingegangene Pensionsverbindlichkeiten von rund 920 Millionen Euro per 31. Dezember 2017. Diese beinhaltet kei-

⁴ Stichtag 30.09.2018

⁵ Gemäß einer Verständigung zwischen der EU-Kommission und der Bundesregierung aus dem Jahre 2001 wurde für den öffentlich-rechtlichen Bankensektor die seinerzeit bestehende Anstaltslast in eine marktwirtschaftliche Eigentümerbeziehung umgewandelt und die Gewährträgerhaftung abgeschafft. Zur Umsetzung dieser Maßnahmen wurde eine Übergangsfrist von vier Jahren bis zum 18. Juli 2005 vereinbart. Für die zum Zeitpunkt der Verständigung bereits bestehenden und die während der Übergangsfrist eingegangenen Verbindlichkeiten sollte Vertrauensschutz gelten. Differenzen zu den Angaben im Vergleich zu früheren Darstellungen sind hauptsächlich auf die Wahrnehmung von Kündigungsrechten zurückzuführen und zu einem geringen Teil auf Wechselkursschwankungen. Zusätzlich zu den gewährträgerbehafteten Wertpapieremissionen könnten laut HSH Nordbank AG auch Stille Einlagen in Höhe von rund 230 Millionen Euro (Stichtag 30.09.2018) unter die Gewährträgerhaftung fallen. Nach Einschätzung der juristischen Berater der Länder handelt es sich jedoch hierbei nicht um „vereinbarte Verbindlichkeiten“ im Sinne des relevanten Staatsvertrages zur Fusion der Landesbank Schleswig-Holstein und der Hamburgischen Landesbank.

⁶ Auf Basis Stichtag 30.09.2018

nen bestimmten End-Zeitpunkt, sondern läuft mit dem Ende der jeweiligen Pensionsansprüche aus.

Im Anteilskaufvertrag (SPA) wurde zwischen den Ländern und den Erwerbern vereinbart, in Bezug auf die gewährträgerbehafteten Verbindlichkeiten der Bank jeweils alle wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen zu unternehmen, um eine zufriedenstellende Lösung zu finden die ökonomischen Risiken der Länder zu reduzieren. Eine vollständige Entlassung der Länder aus der Gewährträgerhaftung ist rechtlich nicht möglich. Unter Abwägung von Wirtschaftlichkeits- und Risikoaspekten haben die Länder entschieden, die Verhandlungen zu einem solchen GTH-Konzept nicht weiterzuführen.

Schuldenübernahme aus der hsh finanzfonds AöR in den Landeshaushalt

Die FinFo hat vor Closing die volle Inanspruchnahme der Garantiesumme in Höhe von 10 Mrd. Euro festgestellt. Die Ausgleichszahlung in Höhe von rund 5,7 Mrd. Euro entsprach dem noch nicht ausgezahlten Teil der „Sunrise“-Garantie. Der Betrag von 5,7 Mrd. Euro abzüglich des Verkaufserlöses von rd. 1 Mrd. Euro wurde jeweils hälftig aus den Haushalten der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg finanziert und per 30. November 2018 ausgezahlt. Bereits mit dem 2. Nachtragshaushalt 2018 hatte der Schleswig-Holsteinische Landtag die Grundlage dafür geschaffen, dass das Land Schleswig-Holstein die erforderlichen Kredite aufnehmen und die Ansprüche der hsh finanzfonds AöR aus dem Rückgarantievertrag von 2009 erfüllen kann.

Der bis 2018 abgerechnete Anteil der „Sunrise“-Garantie war zunächst von der hsh finanzfonds AöR refinanziert worden. Dieser Anteil soll nach jetziger Planung in den kommenden Jahren ebenfalls in die Haushalte der Länder überführt werden. Hierzu wird die Landesregierung in den kommenden Haushaltsjahren jeweils die entsprechenden Mittel beantragen.

Weiterbestand der hsh finanzfonds AöR

Die Länder haben sich darauf verständigt, dass die hsh finanzfonds AöR zunächst fortbestehen soll, um eine geordnete Abwicklung der Refinanzierung der Altlasten aus der Landesbeteiligung an der HSH Nordbank zu erlauben.

Das operative Geschäft der Anstalt – das Management der „Sunrise“-Garantie – entfällt mit der Ausgleichszahlung an die HSH Nordbank in Folge der Portfolioübertragung. Somit wird die Anstalt künftig mit einem Minimum an Personal ausgestattet. Die bisherigen vierteljährlichen Berichte an die Länder zum Ablauf der „Sunrise“-Zweitverlust-Garantie sind daher nicht mehr erforderlich.

Für die verbleibenden Kosten der hsh finanzfonds AöR wie Zinsen, Refinanzierungskosten oder Verwaltungskosten soll zunächst die Kompensationszahlung genutzt werden, die die HSH Nordbank für die vorzeitige Auflösung der „Sunrise“-Garantie gezahlt hat. Daher verbleiben diese Mittel vorerst in der hsh finanzfonds AöR.

Weiterbestand der HSH Beteiligungs Management GmbH

Die HSH Beteiligungs Management GmbH soll für die kommenden Jahre fortbestehen. Grund dafür ist, dass sie als Verkäuferin der Länderanteile Vertragspartnerin der Erwerber ist und von diesen potentiell in Anspruch genommen werden könnte, falls es Ansprüche aus den Vereinbarungen des Anteilskaufvertrages geben sollte. Diese möglichen Ansprüche der Erwerber aus dem Anteilskaufvertrag verjähren überwiegend innerhalb von drei Jahren.

Der Kaufpreis für die Anteile an der HSH Nordbank in Höhe von rd. 1 Mrd. Euro wurde zunächst von der HSH Beteiligungs Management GmbH vereinnahmt. Vor dem Hintergrund der bilanziellen Rahmenbedingungen der HSH Beteiligungs Management GmbH konnte der Veräußerungserlös nicht unmittelbar an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Der Betrag wurde daher, aufgerundet auf eine volle Milliarde Euro, durch Gewährung eines Gesellschafterdarlehens zu marktüblichen Konditionen an die FinFo liquiditätswirksam zugänglich gemacht.

hsh portfoliomanagement AöR

Der Vollzug des Anteilskaufvertrags hat auf die hsh portfoliomanagement AöR („hsh pm“) keine Auswirkungen. Die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg haften für Risiken aus der Übertragung eines Portfolios notleidender Kredite auf die zu diesem Zweck Ende 2015 errichtete Anstalt (hsh pm). Die hsh portfoliomanagement AöR erwarb dieses Portfolio im Juni 2016 für einen Kaufpreis von rund 2,4 Mrd. Euro. Sie hat die Aufgabe, die aufgenommenen Kredite wertschonend abzubauen; hierfür ist ein Zeithorizont von rd. zehn Jahren vorgesehen.

Die Übertragung des Kreditportfolios auf die hsh pm war Bestandteil des Beihilfebeschlusses der Europäischen Kommission vom 2. Mai 2016.

Transparenz – Information an Parlament und Öffentlichkeit

Die Landesregierung hat den Schleswig-Holsteinischen Landtag und die Öffentlichkeit transparent informiert. Dies erfolgte in den Sitzungen des Finanzausschusses, in öffentlichen Veranstaltungen, im Rahmen aktiver Medienarbeit sowie auf der Homepage des Finanzministeriums und beinhaltete Informationen über den Verkaufsprozess, über die aktuelle Situation der HSH Nordbank und über die Anstalten der Länder. Ergänzt wurde dies, sofern geheimhaltungsbedürftige Inhalte Gegenstand der Berichterstattung waren, in vertraulichen Sitzungen des Finanzausschusses und ggf. des Unterausschusses für Unternehmensbeteiligungen.

Landtagsbericht

Mit seiner Zustimmung zum Haushalt für das Jahr 2018 hatte der Schleswig-Holsteinische Landtag das Finanzministerium ermächtigt „die im Eigentum des Landes stehenden Beteiligungen an der HSH Nordbank AG Kiel/Hamburg zu veräußern und damit verbundene Erklärungen abzugeben. Die vertragliche Ausgestaltung steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Schleswig-Holsteinischen Landtages.“

Zur Vorbereitung der Entscheidung des Schleswig-Holsteinischen Landtags über seine Zustimmung zur vertraglichen Ausgestaltung informierte die Landesregierung mit ihrem Bericht zum Verkauf der Beteiligungen des Landes an der HSH Nordbank AG, [Landtagsdrucksache 19/634](#). Der Bericht steht öffentlich im Informationssystem des Schleswig-Holsteinischen Landtags zur Verfügung.

Öffentliche und vertrauliche Umdrucke

Eine große Anzahl von Unterlagen hat das Finanzministerium dem Finanzausschuss als öffentliche Umdrucke zur Verfügung gestellt; sie sind über das Landtagsinformationssystem Schleswig-Holstein für die Öffentlichkeit zugänglich. Weitere Unterlagen, die vertrauliche Informationen enthalten, wurden als vertrauliche Umdrucke zur Verfügung gestellt. Diese werden den Mitgliedern des Finanzausschusses bzw. allen Abgeordneten des Landtags übermittelt und sind nicht öffentlich im Landtagsinformationssystem oder in ausgedruckter Fassung zugänglich.

Übersicht der dem Finanzausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags seit der Unterzeichnung des Kaufvertrags am 28.02.2018 zur Verfügung gestellten Unterlagen:

Umdruck	Inhalt	Datum
19/1418 (vertraulich)	36. Bericht über die Angelegenheiten der hsh finanzfonds AöR per 31.03.2018 als vertraulicher Umdruck	16.10.2018
19/1394 (vertraulich)	Anstaltsbericht Q2-2018 der hsh portfoliomanagement AöR	05.10.2018
19/1375 (vertraulich)	Finanzinformation der HSH Nordbank AG IFRS Ergebnis 1. Halbjahr 2018	26.09.2018
19/1341	HSH Nordbank "Investorenpräsentation IFRS Konzernergebnis zum 30.06.2018"	10.09.2018
19/1340	HSH Nordbank "Factsheet August 2018"	10.09.2018
19/1202 (vertraulich)	Anstaltsbericht der hsh portfoliomanagement AöR Q1-2018, vertraulicher Umdruck an Finanzausschuss	19.07.2018
19/1068 (vertraulich)	35. Bericht über die Angelegenheiten der hsh finanzfonds AöR per 31. Dezember 2017 als vertraulicher Umdruck	05.06.2018
19/1063	HSH Beteiligungs Management GmbH - Jahresabschluss 2017 und Lagebericht	01.06.2018
19/1062	hsh finanzfonds AöR - Geschäftsbericht 2017	31.05.2018
19/1061	hsh portfoliomanagement AöR - Geschäftsbericht 2017	31.05.2018
19/939	Jahresabschluss 2017 der HSH Nordbank, Information an den Finanzausschuss	09.05.2018
19/938 (vertraulich)	Anstaltsbericht Q 4 - 2017 der hsh portfoliomanagement AöR, Information an den Finanzausschuss	09.05.2018
19/930 (vertraulich an BeteiligungsA)	an Beteiligungsausschuss: Finanzinformation zum Jahresabschluss 2017 der HSH Nordbank	09.05.2018
19/861	Antwortschreiben VI St F an LRH (LSPA-Vorlage im Tresorverfahren)	25.04.2018
19/855	Schreiben LRH: Zustimmung Verkauf der Beteiligungen (Nachfrager zur Ablehnung der LSPA-Vorlage im Tresorverfahren)	23.04.2018
19/765	Verkauf der Anteile der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg an der HSH Nordbank - Vermögensposition (öffentliche Information)	16.03.2018

Umdruck	Inhalt	Datum
19/736	Information zu Immobilienwerten der HSH Nordbank	07.03.2018
19/683 (vertraulich)	Vertrauliche Information zum Verkaufsverfahren der HSH Nordbank	08.03.2018
19/682 (neu)	Privatisierung HSH Nordbank (öffentlich)	28.02.2018

Die zuvor zur Verfügung gestellten Unterlagen sind im Bericht der Landesregierung, Verkauf der Beteiligungen des Landes an der HSH Nordbank AG, [Landtagsdrucksache 19/ 634](#), aufgeführt.

Unterlagen im vertraulichen Einsichtsverfahren

Unterlagen, die besonderer Vertraulichkeit bedürfen, sind für die dafür berechtigten Abgeordneten jeder Fraktion im so genannten „Tresorverfahren“ einsehbar. Sämtliche für die Entscheidung des Landtags relevanten Verträge stehen den Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtags bis zum Ende des Privatisierungsverfahrens streng vertraulich zur Einsicht zur Verfügung.

Informationen auf der Homepage des Finanzministeriums

Die Homepage des Finanzministeriums bietet öffentlich zugängliche Informationen zur Beteiligung des Landes an der HSH Nordbank, zum Verkaufsverfahren und zu den Maßnahmen an, die Schleswig-Holstein und Hamburg zur Entlastung der Bank ergriffen haben.⁷

Zusammenfassung und Ausblick

Im Mai 2016 schloss die Europäische Kommission das Beihilfverfahren zur HSH Nordbank ab. Nach der Genehmigungsentscheidung war es insbesondere möglich, die Bank in eine Holding und eine operative Tochter aufzuspalten, die Garantieverbindlichkeiten zwischen diesen beiden Gesellschaften aufzuteilen sowie notleidende Kredite in einer bestimmten Größenordnung zu Marktwerten in die Ländersphäre zu übernehmen. Die Europäische Kommission genehmigte die notwendige Wiederaufstockung des Garantieschirms als Beihilfe, ordnete allerdings an, dass die Bank bis zum 28. Februar 2018 zu privatisieren war, andernfalls wäre sie abgewickelt worden.

Nach Zustimmung der Kabinette erfolgte am 28. Februar 2018 die Unterzeichnung eines Kaufvertrags („Signing“). Bis zum Vollzug des Kaufs („Closing“) waren eine Reihe von Vollzugsbedingungen zu erfüllen, darunter die Zustimmung des Schleswig-

⁷ Link zur HSH Themenseite auf der Homepage des Finanzministeriums Schleswig-Holstein: www.schleswig-holstein.de/hsh

Holsteinischen Landtags zur Ausgestaltung des Kaufvertrags, die per 26. April 2018 erfolgte.

Nach Vorliegen aller Vollzugsbedingungen erfolgte der Vollzug des Kaufvertrags am 28. November 2018.

Die hsh portfoliomanagement AöR wird auch über den Zeitpunkt der Privatisierung der HSH Nordbank hinaus weiterbestehen, um das ihr im Jahr 2016 übertragene Schiffskreditportfolio vermögensschonend abzubauen.

Die hsh finanzfonds AöR wird für eine Übergangszeit weiterbestehen. Geplant ist, dass der auf Schleswig-Holstein entfallende Anteil der Belastungen, für die die hsh finanzfonds AöR Mittel am Kapitalmarkt aufgenommen hat, nach und nach in den Landeshaushalt überführt wird. Durch die eigene Refinanzierung soll langfristig die Zinsbelastung für das Land gesenkt werden.

Die zum Zwecke der Privatisierung der HSH Nordbank gegründete Holdinggesellschaft HSH Beteiligungs Management GmbH wird ebenfalls für eine Übergangszeit weiterbestehen.

Mit der Privatisierung der HSH Nordbank haben die Länder Schleswig-Holstein und Hamburg in mehrerer Hinsicht Neuland betreten. Noch nie wurde eine ehemalige Landesbank vollständig in private Hände gegeben.

Das Ziel der Landesregierung war es immer, das Landesvermögen so gut es geht zu schützen. Der Gesamtschaden für den Landeshaushalt insgesamt ist sehr hoch. Mit dem Vollzug des Anteilskaufvertrags ist das Land Schleswig-Holstein nicht mehr mittelbarer Eigentümer einer internationalen Geschäftsbank. Der Schlussstrich unter das Kapitel wird jedoch erst dann gezogen sein, wenn in einigen Jahren alle Altverpflichtungen in den Landeshaushalt übernommen sind und die noch bestehenden Gewährträgerhaftungen abgelaufen sind.

Anhang – Glossar

Stichwort	Beschreibung
BaFin	Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) vereinigt die Aufsicht über Banken und Finanzdienstleister, Versicherer und den Wertpapierhandel unter einem Dach. Sie ist eine selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts und unterliegt der Rechts- und Fachaufsicht des Bundesministeriums der Finanzen.
BdB (auch: Bankenverband)	Der Bundesverband deutscher Banken ist die Interessenvertretung der privaten Banken in der Bundesrepublik Deutschland. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins.
Closing	Vollzug des unterzeichneten Kaufvertrags nach Erfüllung zuvor bestimmter Vollzugsbedingungen
CSSF	Die Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF) ist die Finanzaufsicht in Luxemburg. Sie ist das luxemburgische Gegenstück zur deutschen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
DSGV	Der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) ist der Dachverband der Sparkassen-Finanzgruppe.
EBA	Europäische Bankenaufsicht
Einlagensicherungsfonds	Der Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken schützt die Guthaben von Kunden bei den privaten Banken in Deutschland. (zum Sicherungssystem der Sparkassen siehe Institutssicherung)
EZB	Europäische Zentralbank Die EZB ist für die direkte Aufsicht über 118 bedeutende Banken in den teilnehmenden Ländern zuständig. Auf diese Banken entfallen fast 82 % der Bankaktiva im Euroraum. Die Entscheidung, ob eine Bank als bedeutend gilt, wird auf der Grundlage einer Reihe von Kriterien getroffen.
Gewährträgerhaftung (GTH)	Gesetzesbasierte subsidiäre Haftung des Trägers einer bundesunmittelbaren, landesunmittelbaren oder kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts für den Fall, dass deren Vermögen die Forderungen der Gläubiger nicht deckt. Mit Entscheidung der Europäischen Kommission aus 2001 nur gültig für

Stichwort	Beschreibung
	Emissionen vor Juli 2005, d.h. aktuell nur noch auslaufende Bestände auf den Büchern der HSH Nordbank
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
hsh finanzfonds AöR ("FinFo")	Durch die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein errichtete Anstalt öffentlichen Rechts, welche für die beiden Anteilseigner die Aufgabe der Kapitalunterstützung und Garantiegewährung ggü. der HSH Nordbank übernimmt
hsh portfoliomanagement AöR ("hsh pm")	Anstalt öffentlichen Rechts, 2016 von den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg gegründet, um in Umsetzung des EU-Beihilfebeschlusses die HSH Nordbank um notleidende Schiffskredite zu entlasten
HSH Beteiligungs Management GmbH („HoldCo“)	Holdinggesellschaft: Lt. EU-Beihilfebeschluss 2016 war die HSH Nordbank in eine operative Gesellschaft und eine Holding aufzuspalten. Die Holding hatte die Aufgabe, die operative Gesellschaft von einem Teil der Gebühren für die „Sunrise“-Garantie zu entlasten. Sie ist auch als Verkäuferin der Anteile der Länder aufgetreten
Institutssicherung	Die Einlagen, die die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland bei einem Institut der Sparkassen-Finanzgruppe haben, sind geschützt durch das Sicherungssystem der Sparkassen-Finanzgruppe. (zum Sicherungssystem der privaten Banken siehe Einlagensicherung)
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Signing	Unterzeichnung (hier: eines Kaufvertrags); danach folgt eine Phase zur Umsetzung der vertraglichen Vereinbarungen bis zum Closing (Vollzug)
SPA	Aktienkaufvertrag, Abkürzung für „Share Purchase Agreement“ Projekt Neptun: Vertrag über den Verkauf der Anteile der Länder
Stresstest	Überprüfung der 124 wichtigsten Europäischen Banken durch die EBA auf Krisenresistenz bei Eintreten einer Wirtschaftskrise. Simuliert werden die Auswirkungen u.a. eines deutlichen Konjunkturerinbruchs und des Verfalls von Immobilien- und Aktienpreisen auf Bankbilanzen. Fällt im Stressszena-

Stichwort	Beschreibung
	rio die harte Kernkapitalquote einer Bank unter 5,5%, muss die Bank ihre Kapitalbasis zusätzlich stärken (bezogen auf den Stresstest 2014).
Zweitverlustgarantie, auch "Sunrise"-Garantie	2009 von den Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg gegebene 10-Mrd.-Euro Garantie gegen Kreditausfälle, deckt Kreditrisiken für Verluste im Sunrise-Referenzportfolio zw. € 3,2 Mrd. und € 13,2 Mrd. ab. Im Zusammenhang mit dem Verkauf der Länderanteile wird die Garantie abgelöst.